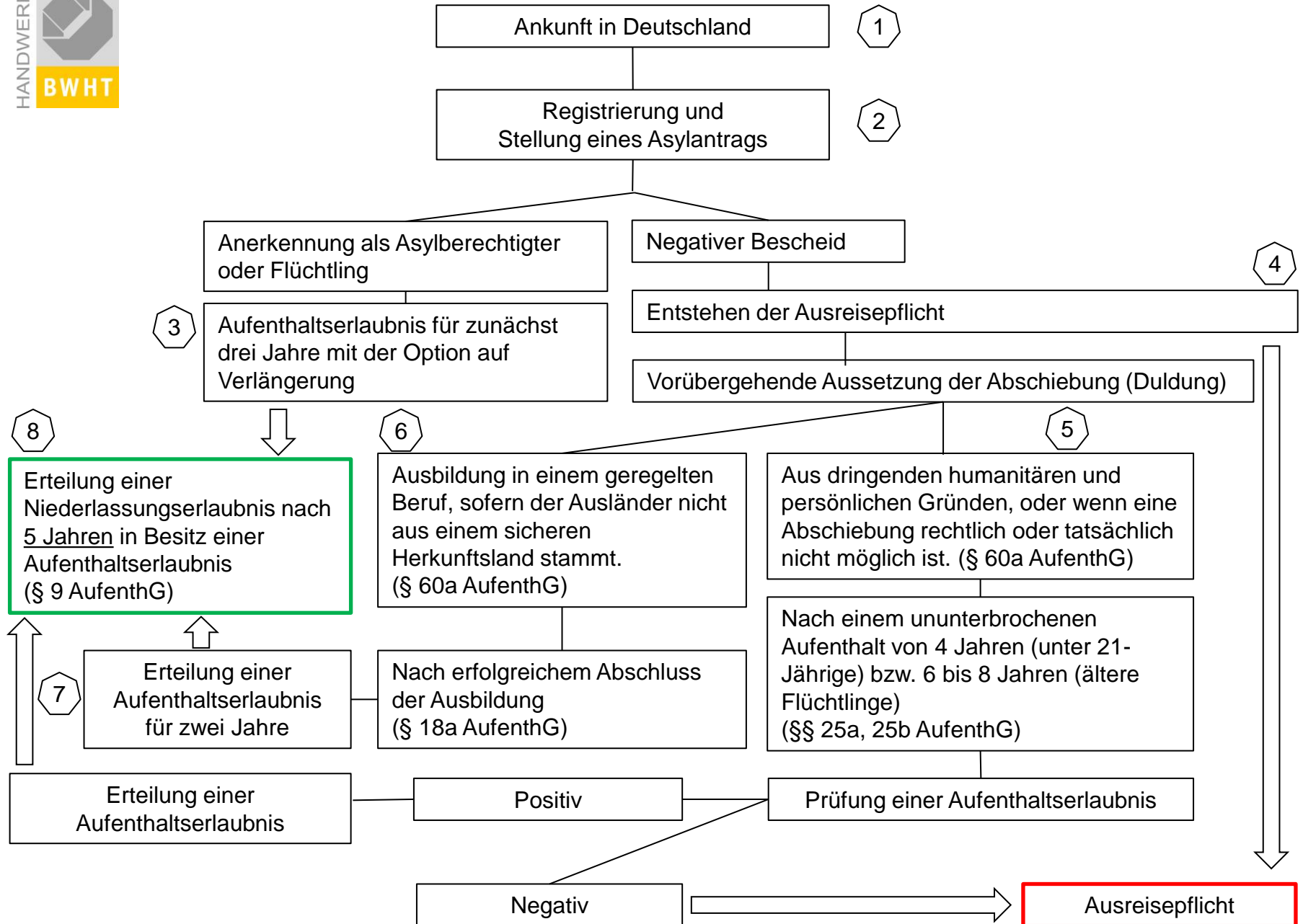


# Verfahren zur Integration von Flüchtlingen



# Verfahren zur Integration von Flüchtlingen

Flüchtlinge können in Deutschland aufgrund von humanitären oder völkerrechtlichen Gründen einen Antrag auf Asyl stellen. Für das Verfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Das Schaubild stellt das Verfahren vereinfacht dar.

- 1 Nach der Ankunft in Deutschland werden die Flüchtlinge entsprechend des Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer verteilt. Sie werden in den Landeserstaufnahmestellen untergebracht.
- 2 Zur Registrierung werden die Flüchtlinge in das zentrale Registrierzentrum des Landes nach Heidelberg gebracht. Dort werden sie registriert und gesundheitlich untersucht, ihre Vorbildung wird erfasst. Bei einem Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen sie ihren Asylantrag. Personen mit guter Bleibeperspektive erhalten noch im Registrierzentrum eine Beratung zum Arbeitsmarktzugang sowie zu den BAMF-Integrationskursen. Anschließend werden sie an die Kommunen weiter verteilt. Flüchtlinge mit einer geringen Bleibewahrscheinlichkeit werden in die Erstaufnahmestellen verlegt. Für die ersten drei Monate ab der Registrierung gilt ein Arbeitsverbot, anschließend kann bei Vorliegen einer Arbeitserlaubnis eine Ausbildung oder Beschäftigung aufgenommen werden.
- 3 Wird der Asylantrag positiv beschieden, so erhält der Flüchtling entsprechend § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre mit der Option auf Verlängerung. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Tätigkeit. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrags liegt bei 7,3 Monate ab Antragsstellung.
- 4 Wird der Asylantrag abgelehnt, so ist der Flüchtling zur Ausreise verpflichtet. Eine bevorstehende Abschiebung kann allerdings entsprechend § 60a AufenthG ausgesetzt werden. Es wird eine Duldung ausgesprochen.
- 5 Eine Abschiebung wird ausgesetzt, wenn völkerrechtliche, humanitäre oder persönliche Gründe dagegen sprechen (z.B. Reiseunfähigkeit wegen Krankheit). Ebenso, wenn eine Abschiebung aus praktischen oder rechtlichen Gründen unmöglich, bzw. nicht im öffentlichen Interesse steht (Verkehrswege unterbrochen, Verurteilung wegen Straftaten in Deutschland).
- 6 Als persönlicher Grund gilt insbesondere eine Berufsausbildung in einem geregelten Ausbildungsberuf. Die Duldung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung ausgesprochen. Die Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen wird. Im Falle eines Ausbildungsabbruchs wird zur Suche einer neuen Stelle eine weitere Duldung von 6 Monaten ausgesprochen.
- 7 Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird Geduldeten für zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt (§ 18a AufenthG). Voraussetzung sind ausreichende Sprachkenntnisse und eine Sicherung des Lebensunterhalts.
- 8 Nach fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis erhalten Geduldete eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Bedingungen regelt § 9 AufenthG. Sie müssen z.B. über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen können und über ausreichend Wohnraum für sich und seine Familie verfügen.